

Gemeinschaft zur Förderung von Kinder- und Jugendliteratur e.V.

Die Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft zur Förderung von Kinder- und Jugendliteratur e.V.". Er ist in das Vereinsregister Charlottenburg unter der Nr. 13608 Nz am 17. Juni 1993 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele

Der Verein verfolgt - im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - ausschließlich und unmittelbar das Ziel, humanistische Literatur für Kinder und Jugendliche sowie das Lesen als eine Voraussetzung für eine kulturvolle Entwicklung jedes Menschen zu fördern.

(1) Theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche schaffen Voraussetzungen und Bedingungen für die Tätigkeit des Vereins. Der Verein bietet WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen die Möglichkeit der Zusammenarbeit.

(2) Mit literarischen Freizeitangeboten, Vorlesewettbewerben, Autorenlesungen, Umfragen und Publikationen sichern die Mitglieder des Vereins seine Ziele.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, Mittel des Vereins - Mitgliedsbeiträge, Spenden und Fördermittel - dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist durch das Finanzamt für Körperschaften I als gemeinnützig tätig anerkannt. Der Verein fungiert als Trägerverein von LesArt, dem Berliner Zentrum für Kinder- und Jugendliteratur.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Interessierte BürgerInnen der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Staates bzw. juristische Personen können beim Vorstand die Mitgliedschaft beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zu begründen. Die Mitgliederversammlung trifft dann die endgültige Entscheidung.

(2) Juristische Personen werden durch ausgewiesene Bevollmächtigte vertreten.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Bei Verhinderung einer Teilnahme an der Mitgliederversammlung kann eine schriftliche Stimmenübertragung erfolgen. Kein Mitglied kann mehr als eine Stimme übertragen bekommen.

(4) Mit der Mitgliedschaft sind die Anerkennung der Satzung und die Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verbunden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit jährlich neu festgelegt.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich bekundeten Austritt, durch Tod oder durch Ausschluß. Über den Ausschluß beschließt der Vorstand bei Verstößen gegen Ziele und Ansehen des Vereins unter Angabe von Gründen. Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Beschluß kann binnen eines Monats Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.

§4

Struktur und Organe

I. Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie berät und beschließt über die Tätigkeit des Vereins und wählt seine Organe.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Termin und Tagesordnung teilt der Vorstand den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich mit. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand aus dringendem Anlaß einberufen werden; außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt. Dann hat die Einberufung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags zu erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung erfordert eine einfache Mehrheit, Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen aufgrund formulierter Anträge in formeller Abstimmung. Sie sind in Protokollen festzuhalten und vom Vorsitzenden der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

II. Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Im Rechtsverkehr vertreten der/die Vorsitzende bzw. der/die zweite Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein. Alle Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

(2) Nach drei Jahren erfolgen turnusmäßig Neuwahlen. Vorstandsmitglieder können für die darauffolgende Wahlperiode wiedergewählt werden. Nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden ist eine nochmalige Kandidatur ausgeschlossen. Bei vorzeitigem Ausscheiden

von Vorstandsmitgliedern können die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

(3) Der Vorstand beschließt und überwacht die laufende Geschäftsführung des Vereins. Er ist berechtigt, einen/eine GeschäftsführerIn einzustellen und zu entlassen. Der/die GeschäftsführerIn fungiert gleichzeitig als LeiterIn von LesArt. Hinsichtlich der rechtsgeschäftlichen Vertretung von LesArt ist der/die GeschäftsführerIn allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand stellt den Haushaltsplan auf und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder verantwortlich. Er legt der Mitgliederversammlung einmal jährlich den Haushaltsplan und den Rechenschaftsbericht zur Beschlußfassung vor. Der Jahresabschluß ist durch einen/eine WirtschaftsprüferIn zu prüfen.

(4) Die Entscheidungen der Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Entscheidungen des Vorstandes können schriftlich eingeholt werden.

§ 5

Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen zwei Drittel der erschienenen Mitglieder stimmen.

(2) Bei Beschlußunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschließt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft der öffentlichen Kulturpflege oder an eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung mit der Auflage, es für ähnliche Zwecke zu verwenden wie nach dieser Satzung bestimmt. Ein solcher Übertragungsbeschluß darf erst nach Zustimmung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

§ 6

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung ersetzt die Satzungen der "Gemeinschaft zur Förderung von Kinder- und Jugendliteratur e.V." vom 9.3.1991 und vom 10.12.1992. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 10.12.1998 in Berlin angenommen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter der Nr. 13608 Nz am 2. August 1999 in Kraft.